



Wasserreglement der Gemeinde Biberstein

INHALTSVERZEICHNIS

A	GESETZLICHE GRUNDLAGEN / ABKÜRZUNGEN	4
B	WASSERREGLEMENT	5
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1.....	5	5
Zweck	5	5
Geltungsbereich	5	5
Personenbezeichnung.....	5	5
§ 2.....	5	5
Rechtsform	5	5
Aufgabe der Wasserversorgung	5	5
§ 3.....	5	5
Anlagen	5	5
Inventare,.....	5	5
Ausführungspläne.....	5	5
§ 4.....	6	6
Verwaltung und Aufsicht WV	6	6
Brunnenmeister	6	6
Projekt- und Kreditbewilligung	6	6
§ 5.....	6	6
Wasserlieferungsverträge.....	6	6
§ 6.....	6	6
Schutzonen.....	6	6
§ 7.....	7	7
Übergeordnetes Recht.....	7	7
Technische Vorschriften	7	7
II.	LEITUNGSNETZ	7
§ 8.....	7	7
Erstellung.....	7	7
Hydranten, Schieber	7	7
§ 9.....	7	7
Öffentlicher Grund	7	7
Privatgrund	8	8
§ 10.....	8	8
Erweiterung in den Bauzonen.....	8	8
Erweiterungen ausserhalb der Bauzone.....	8	8
§ 11.....	8	8
Löscheinrichtungen	8	8
Gemeindebeitrag Hydranten.....	9	9

III. HAUSANSCHLUSS	9
§ 12.....	9
Begriffsdefinition	9
Erstellung.....	9
Objektanschluss	9
§ 13.....	10
Kostentragung	10
Unterhalt	10
§ 14.....	10
Absperrschieber	10
§ 15.....	11
Haftung.....	11
IV. HAUSINSTALLATIONEN	11
§ 16.....	11
Begriffsdefinition	11
Installationsausführung.....	11
Drucksicherung.....	11
Einrichtung.....	11
§ 17.....	12
Kontrolle	12
§ 18.....	12
Kosten, Betrieb und Unterhalt.....	12
Frostgefahr	12
V. WASSERZÄHLER	12
§ 19.....	12
Einbau, Kosten, Unterhalt.....	12
Selbstablesung, Kontrolle	12
§ 20.....	13
Wasserzähler für besondere Zwecke (Bauwasser)	13
§ 21.....	13
Schäden, Behebung	13
Revision, defekte Wasserzähler	13
Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13
VI. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT UND WV	13
§ 22.....	13
Anschlusspflicht.....	13
§ 23.....	14
Wasserbezug.....	14
Hand- und Adressänderung.....	14
Kündigung	14

§ 24.....	14
Besondere Bewilligung	14
Wasserbezug ohne Bewilligung.....	14
§ 25.....	14
Haftung.....	14
§ 26.....	15
Wasserbeschaffenheit	15
§ 27.....	15
Wasserverwendung	15
Betriebseinschränkungen	15
§ 28.....	16
Verbot der Wasserabgabe.....	16
VII. ABGABEN	16
§ 29.....	16
Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Benützungsggebühren	16
VIII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	16
§ 30.....	16
Umfang.....	16
§ 31.....	17
Gesuchsunterlagen	17
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen.....	17
Geltungsdauer	17
Gebühren.....	17
Abweichungen	17
§ 32.....	17
Abnahme, Ausführungspläne	17
IX. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	18
§ 33.....	18
Rechtsschutz	18
Vollstreckung.....	18
Strafbestimmungen	18
X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 34.....	18
Inkrafttreten	18
§ 35.....	18
Übergangsbestimmung.....	18

A Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen

RPG		Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
OR		Obligationenrecht
BauG		Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz)
ABauV		Allgemeine Verordnung zum Baugesetz
GG		Gemeindegesezt
VRPG		Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
Kantonale Minimaverord- nung		Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen
AVA		Aargauisches Versicherungsamt
SVGW		Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSS		Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
WV		Wasserversorgung Biberstein

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

B Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Biberstein erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 BauG, sowie § 20 Abs. 2 lit. i GG:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck
Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Biberstein (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezüglern (Abonnenten).

Personenbezeichnung

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform

¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde.

Aufgabe der Wasserversorgung

²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 3

Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Inventare,
Ausführungspläne

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4Verwaltung und Aufsicht
WV

¹Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister

³Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geregelt.

Projekt- und Kreditbewilligung

⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 5

Wasserlieferungsverträge

¹Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

²Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.

§ 6

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7

Übergeordnetes Recht ¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle und des Aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften ²Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

II. Leitungsnetz**§ 8**

Erstellung ¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber ³Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund ¹Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt.

Privatgrund ²Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und §§ 131 und 132 BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen ¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen. Vorbehalten bleiben Privaterschliessungen gemäss § 37 BauG.

Erweiterungen ausserhalb der Bauzone ²Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch die WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.

Gemeindebeitrag Hydranten ⁴Die Einwohnergemeinde richtet der WV jährlich eine in der kantonalen Minimaverordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung aus, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁵Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Hausanschluss

§ 12

Begriffsdefinition ¹Der Hausanschluss führt vom öffentlichen Leitungsnetz über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellventil im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

Erstellung ²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellventil dürfen nur durch die WV oder durch sie bezeichnete Unternehmungen ausgeführt werden. Für die Ausführung gelten die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

Objektanschluss ³Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten, vor Erteilung der Anschlussbewilligung, die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung, etc.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.

§ 13

Kostentragung

¹Der Hausanschluss (inkl. Anschluss-T und Absperrschieber samt Schieberrtafel) ist auf Kosten des Anzusschliessenden zu erstellen und zu ändern. Die Hauszuleitung – mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers – steht im Eigentum des Grundeigentümers und ist auf seine Kosten zu unterhalten.

²Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akkontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.

Unterhalt

³Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) und dadurch entstehende Folgeschäden sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Hauptleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

§ 14

Absperrschieber

¹Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.

²Jeder Absperrschieber wird in der Regel durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen**§ 16**

Begriffsdefinition ¹Als Hausinstallation werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellventil mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Installationsausführung ²Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

Drucksicherung ³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

Einrichtung ⁴Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

⁵Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

⁶Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

⁷Wasser für Kühl- und Klimaanlage wird nur gegen besondere Bewilligung abgegeben.

⁸Änderungen und Erweiterungen der Anlagen sind der WV zu melden.

§ 17

Kontrolle

Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallation aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für Mängel.

§ 18

Kosten, Betrieb und Unterhalt

¹Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallation, inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduzieranlagen usw., trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installation störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

Frostgefahr

³Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler**§ 19**

Einbau, Kosten, Unterhalt

¹Die WV stellt auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort und die Grösse der Installation.

Selbstablesung, Kontrolle

²Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung hin, durch die Abonnenten oder durch das von der WV damit beauftragte Personal. Zu Kontrollzwecken ist den Beauftragten der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 20

Wasserzähler für besondere Zwecke (Bauwasser)

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (zeitlich befristete Veranstaltungen, Bewässerungen, etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 21

Schäden, Behebung

¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigung und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Revision, defekte Wasserzähler

²Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

³Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV**§ 22**

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 23

- Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.
- Hand- und Adressänderung ²Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Kündigung ³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten des Grundeigentümers.

§ 24

- Besondere Bewilligung ¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- ²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
- Wasserbezug ohne Bewilligung ³Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 25

- Haftung ¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.
- ²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurück zu führen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 26

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Zusammensetzung, Temperatur etc.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle und den Richtlinien des SVGW.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsgebühr (Wasserzins).

§ 27

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Die Verwendung von Trinkwasser zu gewerblichen Zwecken ist bewilligungspflichtig. Jegliche Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Betriebseinschränkungen

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 28

Verbot der Wasserabgabe ¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventilen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungsventilen, ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Benützern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt (vgl. auch § 24).

VII. Abgaben

§ 29

Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Benützungsggebühren

Für die Erstellung, Änderung, den Anschluss und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Beiträge und Gebühren. Sie richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 30

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) Die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;
 - c) Die vorübergehende Wasserabgabe für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
-

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle.

§ 31

Gesuchsunterlagen

¹Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 einzureichen, in welchem die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²In den Gesuchsunterlagen sind die Belastungswerte und der daraus resultierende Anschlussquerschnitt der Rohrleitung anzugeben. Die definitive Anschlussstelle an der Hauptwasserleitung und der Querschnitt der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung festgelegt.

Hausanschlüsse in Kantonsstrassen

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist dem Kreisingenieur zusätzlich ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan, etc.) einzureichen.

Geltungsdauer

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

Gebühren

⁴Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Reglement über die Baubewilligungs- und Brandschutzgebühren der Gemeinde.

Abweichungen

⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 32

Abnahme, Ausführungspläne

¹Die Vollendung der Anschlussleitung ist der WV rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

²Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 33

Rechtsschutz	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
Vollstreckung	² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des VRPG.
Strafbestimmungen	³ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen der im GG vom 19. Dezember 1978 festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten	¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 12. Dezember 1986 aufgehoben.
---------------	---

§ 35

Übergangsbestimmung	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2006.
---------------------	---

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann:

sig. Peter Frei

Der Gemeindschreiber

sig Stephan Kopp